

Im Dezember 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Geringwertige Wirtschaftsgüter: Ab 2010 haben Sie die Qual der Wahl

In einem aktuellen Schreiben nimmt das Bundesfinanzministerium Stellung zur **steuerlichen Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)**, die nach dem 31.12.2009 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Was sind GWGs?

GWGs sind abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten. Als GWGs kommen **z.B. Bürostühle oder Schreibtische** in Betracht.

Abnutzbar bedeutet, dass das Wirtschaftsgut einem Werteverzehr unterliegt. Durch diese Regelung werden z.B. Beteiligungen ausgeschlossen.

Das Anlagegut muss **beweglich** sein, d.h. für unbewegliche Wirtschaftsgüter wie z.B. Gebäudeteile sind die GWG-Regelungen nicht anwendbar.

Eine Klassifizierung als GWG setzt des Weiteren voraus, dass das Wirtschaftsgut **selbstständig nutzbar** ist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der Vermögenswert aufgrund seiner

Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern gemeinsam genutzt werden kann. Infolgedessen stellen z.B. Monitore keine GWGs dar.

Hinweis: Bei der Überprüfung der nachfolgend thematisierten Wertgrenzen wird auf die Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer (Nettowarenwert) abgestellt.

Rechtslage ab 2010

Für GWGs, die nach dem 31.12.2009 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, bestehen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung mehrere Möglichkeiten, wie die nachfolgende **Dreiteilung** verdeutlicht:

Aufwendungen bis 150 EUR: 1. Alternative: Sofortabschreibung, 2. Alternative: planmäßige Abschreibung über die Nutzungsdauer. Das Wahlrecht lässt sich für jedes Wirtschaftsgut individuell

Abgabetermin

für den Termin 10.1.2011 = 10.1.2011 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.1.2011 = 10.1.2011 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.1.2011 = 7.1.2011 (UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.1.2011 = 13.1.2011 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

10/09	3/10	6/10	10/10
0,0 %	+ 1,1 %	+ 0,9 %	+ 1,3 %

in Anspruch nehmen und ist unabhängig davon, wie die Option für GWGs mit Preisen über 150 EUR ausgeübt wird (**wirtschaftsgutbezogenes Wahlrecht**).

Aufwendungen ab 150,01 EUR bis 410 EUR: 1. Alternative: Sofortabschreibung, 2. Alternative: planmäßige Abschreibung über die Nutzungsdauer, 3. Alternative: Sammelposten und Abschreibung über fünf Jahre.

Aufwendungen ab 410,01 EUR bis 1.000 EUR: 1. Alternative: planmäßige Abschreibung über die Nutzungsdauer, 2. Alternative: Sammelposten und Abschreibung über fünf Jahre.

Sammelposten

Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die Bildung eines Sammelpostens, kann dieses Wahlrecht nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des jeweiligen Wirtschaftsjahres mit Aufwendungen ab 150,01 EUR bis 1.000 EUR in Anspruch genommen werden. Es handelt sich somit um ein **wirtschaftsjahrbezogenes Wahlrecht**.

Der Sammelposten ist im Jahr der Einstellung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren **zwingend zu jeweils 1/5 aufzulösen**. Für die Auflösung des Sammelpostens ist ein eventueller Abgang des Wirtschaftsguts vor Ablauf der fünf Jahre ohne Bedeutung.

Aufzeichnungspflichten beachten

Werden **GWGs bis 150 EUR** sofort gewinnmindernd abgezogen, sind bis auf die buchmäßige Erfassung des Zugangs keine weiteren Aufzeichnungspflichten zu beachten.

Wird für GWGs mit Aufwendungen ab 150,01 EUR bis 410 EUR die Sofortabschreibung gewählt, ist ein **gesondertes Verzeichnis** zu führen, in dem der Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage sowie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. der Einlagewert erfasst werden. Das gesonderte Verzeichnis ist jedoch hinfällig, wenn diese Angaben ohnehin aus der Buchführung ersichtlich sind.

Für alle Steuerpflichtigen

Grunderwerbsteuer: Fünf Bundesländer planen eine Erhöhung

Derzeit planen fünf Bundesländer die Grunderwerbsteuer, die z.B. beim Kauf eines inländischen Grundstücks anfällt, zu erhöhen.

Der Steuersatz beträgt in Deutschland **grundsätzlich 3,5 %** der Bemessungsgrundlage. Seit September 2006 können die Bundesländer den Steuersatz jedoch selbst bestimmen. Davon haben bis dato die Bundesländer **Berlin, Hamburg und Sachsen-Anhalt** Gebrauch gemacht und einen abweichenden Steuersatz von 4,5 % festgelegt.

Für die **Sammelposten-Methode** bestehen, abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs der GWGs in den Sammelposten, keine weiteren Aufzeichnungspflichten.

Steuergestaltungen

Die Entscheidung, welche der aufgeführten Alternativen angewandt werden soll, kann **nicht pauschal** beantwortet werden.

Auf den ersten Blick erscheint die 410 EUR-Regelung (Sofortabzug) am geeignetsten zu sein. Wenn jedoch in einem Wirtschaftsjahr in **viele langlebige Wirtschaftsgüter** mit Anschaffungskosten ab 410,01 EUR bis 1.000 EUR investiert wird (beispielsweise Erneuerung der Büromöbel) bietet der Sammelposten Vorteile. Die Abschreibung erfolgt nämlich dann über fünf Jahre anstatt über die in den amtlichen AfA-Tabellen enthaltene Nutzungsdauer von 13 Jahren.

410 EUR-Grenze bei den Überschusseinkünften

Die Wahlrechte gelten nur im Rahmen der Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit).

Bei den Überschusseinkünften (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung und Kapitalvermögen) gilt eine **Nettogrenze von 410 EUR**, bis zu der die Aufwendungen sofort als Werbungskosten abgezogen werden können. Die Sammelposten-Methode ist nicht zulässig.

BMF-Schreiben vom 30.9.2010, Az. IV C 6 - S 2180/09/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103399

Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Mitteilung vom 30.8.2010

Für GmbH-Geschäftsführer

Offenlegung: Fristüberschreitung von 10 Sekunden kostet 50 EUR

Offenlegungspflichtige Gesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Erfolgt dies nicht, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt, wenn die Offenlegung nicht innerhalb der durch Androhungsbescheid gesetzten Nachfrist von sechs Wochen erfolgt. Im Fall des Landgerichts Bonn hatte die Gesellschaft die **Nachfrist nur um 10 Sekunden überschritten**. Dennoch sah sich das Bundesamt für Justiz veranlasst, ein Ordnungsgeld festzusetzen.

Den Umstand, dass die Zeitverzögerung dadurch verursacht war, dass die Gesellschaft vergessen hatte, die **Kenntnissnahme der AGB** anzukreuzen und deshalb eine Fehlermeldung erschien, ließ das Landgericht nicht gelten.

Damit wäre grundsätzlich ein Ordnungsgeld zwischen 2.500 und 25.000 EUR festzusetzen gewesen. Da die **Fristüberschreitung aber nur geringfügig** war, konnte das Ordnungsgeld unter den gesetzlichen Mindestbetrag von 2.500 EUR festgesetzt werden. Den vom Bundesamt für Justiz für angemessen erachteten Betrag von 250 EUR setzte das Gericht schließlich auf 50 EUR herab.

LG Bonn, Beschluss vom 27.8.2010, Az. 31 T 1412/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103539

Für alle Steuerpflichtigen

Handwerkerleistungen: Höchstbetrag gilt auch für Ehegatten mit mehreren Wohnungen

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs können auch **zusammenveranlagte Ehegatten**, die mehrere Wohnungen nutzen, die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nur bis zum Höchstbetrag von 1.200 EUR in Anspruch nehmen. Die Sichtweise der Vorinstanz, wonach der Höchstbetrag **bei mehreren Haushalten** für jeden einzelnen Haushalt in Anspruch genommen werden kann, lehnte der Bundesfinanzhof folglich ab.

BFH-Urteil vom 29.7.2010, Az. VI R 60/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103301

Für Unternehmer und Arbeitnehmer

Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwand bei doppelter Haushaltsführung ist verfassungsgemäß

Der auf die ersten drei Monate begrenzte Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei Begründung einer beruflich veranlassten **doppelten Haushaltsführung** ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **verfassungsgemäß**.

Pauschbeträge

Bei einer doppelten Haushaltsführung entstehen **Verpflegungsmehraufwendungen**, die bei einer Beköstigung nur in einem Haushalt nicht angefallen wären. Daher wird der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen zugelassen. Die Pauschbeträge sind dabei nach der **Abwesenheitsdauer** gestaffelt und betragen kalendertäglich

- 24 EUR bei einer Abwesenheit von 24 Stunden,
- 12 EUR, wenn die Abwesenheit weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden beträgt und
- 6 EUR, wenn die Abwesenheit weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden beträgt.

Dreimonatsfrist verstößt nicht gegen das Grundgesetz

Der Gesetzgeber unterstellt typisierend, dass die bei Beginn einer doppelten Haushaltsführung überwiegende berufliche Veranlassung des Verpflegungsmehraufwands nach drei Monaten entfällt, da sich der Steuerpflichtige nach einer **Übergangszeit** auf die Verpflegungssituation einstellen und einen nennenswerten Mehraufwand vermeiden kann. Mit dieser Typisierung bewegt sich der Gesetzgeber nach Auffassung des Bundesfinanzhofs innerhalb seines **Beurteilungs- und Gestaltungsermessens**. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz scheidet somit aus.

Schließlich sahen die Richter aus München auch keinen Verstoß gegen den besonderen **Schutz von Ehe und Familie**.

BFH-Urteil vom 8.7.2010, Az. VI R 10/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103638

Für Unternehmer

Arbeitslosenversicherung für Selbstständige: Auch ab 2011 möglich – aber deutlich teurer

Durch das Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt (**Beschäftigungschancengesetz**) vom 24.10.2010, wird es Unternehmern weiterhin möglich sein, einen freiwilligen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Ursprünglich war die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige bis zum 31.12.2010 befristet. Allerdings wird die Versicherung künftig deutlich teurer.

Selbstständige können sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern. Dies ist z.B. möglich, wenn eine der beiden **Voraussetzungen** erfüllt ist:

- Selbstständige müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit innerhalb der letzten 24 Monate **mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis** (z.B. als Arbeitnehmer) gestanden haben. Dabei können einzelne Versicherungszeiten zusammenge-rechnet werden. Im Gegensatz zum bisherigen Recht können Zeiten der **freiwilligen Weiterversicherung** berücksichtigt werden.
- Der Antragsteller muss unmittelbar vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit eine **Entgeltersatzleistung** (z.B. Arbeitslosengeld) bezogen haben. Die Dauer des Bezugs spielt dabei keine Rolle.

Die Versicherung ist jedoch nicht möglich, wenn der Antragsteller bereits **anderweitig versicherungspflichtig** ist (z.B. als Arbeitnehmer) oder zu einem Personenkreis gehört, der grundsätzlich versicherungsfrei ist (z.B. Beamter).

Änderungen ab 2011

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- Der monatliche Beitrag bemisst sich **ab 2011 an der halben und ab 2012 an der vollen Bezugsgröße** (jährlich neu berechnete Rechengröße in der ge-

setzlichen Sozialversicherung). Damit steigen die monatlichen Beiträge von derzeit 17,89 EUR (alte Länder) bzw. 15,19 EUR (neue Länder) ab 2011 auf ca. 38 EUR bzw. ca. 34 EUR und ab 2012 auf das Doppelte. **Existenzgründer** zahlen ab 2011 im ersten Gründungsjahr den halben Beitragssatz.

- Unternehmer müssen den **Antrag auf Arbeitslosenversicherung** spätestens drei Monate, nachdem sie ihre Selbstständigkeit aufgenommen haben, stellen. Bisher betrug die Antragsfrist lediglich einen Monat.
- Wer ab Januar 2011 als Unternehmer in die Arbeitslosenversicherung ein-zahlt, kann **erst nach fünf Jahren kündigen**. Die Versicherung endet auch dann, wenn der Versicherte mit drei Monatsbeiträgen in Verzug ist.
- Selbstständige, die sich bereits vor dem 1.1.2011 freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichert haben, werden **nach den neuen Regelungen weiterversichert**. Sie können die Versicherungspflicht jedoch auf Antrag bis zum 31.3.2011 rückwirkend zum 31.12.2010 kündigen.
- Wer ab 2011 **zweimal als Selbstständiger Arbeitslosengeld** bezieht, wird i.d.R. nicht mehr als Selbstständiger in die Versicherung aufgenommen.

Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt vom 24.10.2010, BGBl I 2010, 1417, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102370; Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Existenzgründungsportal Newsletter Nr. 80 in 10/2010

Für Arbeitgeber

Voraussichtliche Sachbezugswerte 2011

Die amtlichen Sachbezugswerte für 2011 liegen **im Entwurf** vor. Mit der Zustimmung des Bundesrats wird im Dezember 2010 gerechnet.

Nach dem Entwurf soll der monatliche Sachbezugswert für freie oder verbilligte **Verpflegung** in 2011 bei 217 EUR liegen (2010: 215 EUR). Für **freie Unterkunft** soll der Monatswert bei 206 EUR liegen (2010: 204 EUR). Die neuen Sachbezugswerte für **Frühstück, Mittag- und Abendessen** lauten:

- Frühstück: 47 EUR monatlich; 1,57 EUR je Mahlzeit (entspricht 2010),
- Mittag-/Abendessen: jeweils 85 EUR monatlich (2010: 84 EUR); jeweils 2,83 EUR je Mahlzeit (2010: 2,80 EUR).

Dritte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, Drs. 577/10 vom 22.9.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103092

Für Kapitalanleger

EU-Zinsrichtlinie: Quellensteuer steigt ab Mitte 2011 um 15 %

Im Rahmen der **EU-Zinsrichtlinie** steigt der Quellensteuersatz in Ländern ohne automatische Kontrollmitteilungen ab dem 1.7.2011 von derzeit 20 % auf 35 %. Demzufolge sollte in Erwägung gezogen werden, der ausländischen Bank die Erlaubnis zur Übersendung von Kontrollmitteilungen ohne Steuerabzug zu erteilen.

Hintergrund

Seit Mitte 2005 tauschen die EU-Staaten und wichtige Drittstaaten **Kontrollmitteilungen über Kapitalerträge** aus. Somit erhalten die deutschen Finanzbehörden Kontrollmitteilungen, wenn in Deutschland ansässige steuerpflichtige Einzelpersonen im Ausland Zinseinnahmen erzielt haben.

Einige Länder verzichten auf Kontrollmitteilungen und setzen die Richtlinie durch einen **anonymen Steuerabzug** um. Länder, die die Quellensteuer anwenden sind z.B. Luxemburg, Österreich, die Schweiz und Liechtenstein.

Die EU-Quellensteuer kann über die **Anlage KAP** bei der Steuererklärung angegeben werden und wird auf die Abgeltungsteuer angerechnet.

Für Unternehmer

Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel: Nun muss der EuGH entscheiden

Der Bundesfinanzhof hat ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gerichtet. In der Sache geht es um die Höhe des Vorsteuerabzugs für Eingangsleistungen zur Herstellung eines Gebäudes, mit dem sowohl **steuerfreie als auch steuerpflichtige Umsätze** erzielt werden.

Bei gemischt genutzten Immobilien ist die Vorsteuer **seit 2004 im Verhältnis der Nutzflächen aufzuteilen** (Flächenschlüssel). Eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Umsätze (Umsatzschlüssel) ist nur möglich, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist.

Da der Flächenschlüssel bei Gebäuden einen **sachgerechten Aufteilungsmaßstab** darstellt, bewirkt die Vorschrift in der Praxis faktisch den Ausschluss des Umsatzschlüssels.

Der Bundesfinanzhof fragt nun beim EuGH an, ob diese Einschränkung mit den **Vorgaben des EU-Rechts** vereinbar ist. Dieses sieht den Umsatzschlüssel als Regel-Aufteilungsmaßstab vor. Hier von können die Mitgliedstaaten zwar in Ausnahmefällen abweichen, der Bundesfinanzhof hält es jedoch für zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen der Ausnahmefälle vorliegen.

BFH-Beschluss vom 22.7.2010, Az. V R 19/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103639

Für Vereine

Ehrenamtszuschale: Schonfrist zur Satzungsänderung verstreicht Ende 2010

Am 31.12.2010 läuft die vom Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 14.10.2009 gewährte **Schonfrist zur Satzungsanpassung** aus. Vereine, die Vorständen Vergütungen gewähren und deren Satzungen solche Vergütungen nicht ausdrücklich erlauben, droht dann der **Entzug der Gemeinnützigkeit**.

Hintergrund

Die **Ehrenamtszuschale** in Höhe von 500 EUR hat viele Vereine veranlasst, pauschale Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder zu zahlen. Wird eine Vergütung aber ohne satzungsmäßige Grundlage gezahlt, verstößt dies

gegen das **Gebot der Selbstlosigkeit** und schließt die Gemeinnützigkeit aus. Die Finanzverwaltung hatte in 2009 aber eine Schonfrist zur Satzungsanpassung erlassen, die zum Jahresende endgültig ausläuft.

BMF-Schreiben vom 14.10.2009, Az. IV C 4-S 2121/07/0010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093503

Für Arbeitnehmer

Neue Umzugskostenpauschalen ab Januar 2010

Das Bundesfinanzministerium hat die **Pauschalen für die sonstigen Umzugskosten** (z.B. Aufwendungen für Schönheitsreparaturen in der bisherigen Wohnung) sowie für **umzugsbedingte Unterrichtskosten** je Kind erhöht. Die erhöhten Werte gelten für alle Umzüge, die ab dem 1.1.2010 beendet werden.

Für **sonstige Umzugskosten** gelten folgende Pauschalen:

- **Verheiratete:** ab 1.1.2008: 1.171 EUR, ab 1.1.2009: 1.204 EUR, ab 1.7.2009: 1.256 EUR, ab 1.1.2010: 1.271 EUR,
- **Ledige:** ab 1.1.2008: 585 EUR, ab 1.1.2009: 602 EUR, ab 1.7.2009: 628 EUR, ab 1.1.2010: 636 EUR,
- **Zuschlag für weitere Personen im Haushalt:** ab 1.1.2008: 258 EUR, ab 1.1.2009: 265 EUR, ab 1.7.2009: 277 EUR, ab 1.1.2010: 280 EUR.

Maximal **abziehbare Unterrichtskosten:**

- ab 1.1.2008: 1.473 EUR, ab 1.1.2009: 1.514 EUR, ab 1.7.2009: 1.584 EUR, ab 1.1.2010: 1.603 EUR.

Praxishinweise

Sind die sonstigen Umzugskosten höher als die Pauschalen, bietet es sich an, die Aufwendungen **per Einzelnachweis** geltend zu machen.

Umzugskosten sind nur dann abzugsfähig, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist. Liegt eine **Fahrzeitverkürzung** von mindestens einer Stunde arbeits-täglich vor, sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung **private Gründe unbeachtlich**, sodass die Aufwendungen steuerlich zu berücksichtigen sind.

BMF-Schreiben vom 11.10.2010, Az. IV C 5 - S 2353/08/10007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103381

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.